



Gemeindeamt Köstendorf

BEZIRK UND LAND SALZBURG

A-5203 Köstendorf, Kirchenstraße Nr. 5
Telefon 062 16/53 13 - Fax 0 62 16/53 13-10
office@koestendorf.at / www.koestendorf.at



Zahl: 363-EAP/2025
Betrifft: Plakatier-Richtlinie 2025

RICHTLINIEN

hinsichtlich der Aufstellung bzw. Anbringung von Plakaten
auf Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde Köstendorf sind
(Beschluss der Gemeindevertretung Köstendorf vom 24.07.2025, gültig ab 01.08.2025)

I. Allgemeines

Der Grundgedanke hinter diesen Richtlinien gilt der Eindämmung des Wildwuchses und soll ein geordnetes Plakatieren im Ortsgebiet von Köstendorf gewährleisten und widerrechtliches Plakatieren vermieden werden. Die Inhalte der Druckwerke, Werbetafeln, usw. dürfen nicht menschenverachtend, sexistisch oder rassistisch sein.

Das Aufstellen bzw. Aufhängen (Anschlagen) von Druckwerken (Plakaten), Werbetafeln und Transparenten darf innerhalb des Ortsgebietes der Gemeinde Köstendorf nur auf den nachstehend beschriebenen Aufstellplätzen erfolgen.

Das Anbringen von Plakaten bzw. das Aufstellen von Plakatständern abseits dieser aufgezählten Standorte auf öffentlichen Grund oder sonstigen Gemeindeeigentum ist nicht gestattet und wird auch nicht toleriert. Weiters darf das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken insbesondere nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Das Plakatieren von Druckwerken ist ebenso unzulässig an Einrichtungen und Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser und Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere auch Laternenmasten, Schaltkästen, Buswartehäuschen, usw.)

Es dürfen grundsätzlich nur Veranstaltungen beworben werden, die in der Gemeinde Köstendorf stattfinden und/oder Bezug zu Köstendorf haben. In begründeten Fällen können für überregionale Veranstaltungen (Plusregion) oder z.B. gewerbliche Produktwerbungen Ausnahmen durch den Bürgermeister erteilt werden.

Bei Unklarheiten bei der Auslegung der Richtlinien bzw. im Bedarfsfall entscheidet der Bürgermeister.

Die Aufstellung von Werbetafeln / Plakatständern hat so zu erfolgen, dass bereits vorhandene in ihrer Werbewirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Sie müssen weiters auch so aufgestellt werden, dass sie weder den Fahrzeug- noch den Fußgängerverkehr in der Sicht und Benützung behindern.

Der Aufsteller / Veranstalter haftet für die standsichere Aufstellung und für sämtliche Schäden, die durch diese Anlagen verursacht werden und hat die Gemeinde Köstendorf schad- und klaglos zu halten.

II. Anmeldung/Organisation

Die Bürgerservicestelle im Gemeindeamt Köstendorf ist für die Durchführung der Plakatierabwicklung verantwortlich und sind alle Fragen und Wünsche an diese zu richten. Eine Anmeldung vor Aufstellung der Plakatständer ist nicht notwendig. Jedoch wäre es wünschenswert, wenn der Bürgerservicestelle vorab eine Person namhaft gemacht wird, welche für die ordentliche Aufstellung und Beseitigung der Plakatständer verantwortlich ist.

III. Aufstellungsorte und -plätze (Plandarstellung siehe Anlage 1)

1	Ort Köstendorf, Kirchenstraße GP 4747/3, öffentliche Plakatwand neben der Kirchenmauer	Plakat - Format DIN A1
2	Ort Köstendorf, Kirchenstraße – Ortseinfahrt Nord GP 5134/6, Grüninsel am Beginn des Gehweges	Plakat - Format DIN A1
3	Ort Köstendorf, Obere Dorfstraße: GP 4749/6, südlicher Grünstreifen zwischen Straße und Gehweg	Plakat - Format DIN A1
4	Ort Köstendorf, Dorfplatz: GP 4747/3, nördliche Grünfläche vor dem Objekt Kirchenstraße 1	Plakat - Format DIN A1
5	Ort Köstendorf, Dorfplatz: GP .110, Platz des ehemaligen Objektes Unterkirchner	Plakat - Format DIN A1
6	Ort Köstendorf, Kreuzungsbereich Hochwiesenstr./Enhartingerstraße: GP 5178/1, nordwestliche Einfahrt Vogltenn vor Objekt Hochwiesenstr. 1	Plakat - Format DIN A1
7	Ort Köstendorf, Kreuzungsbereich Untere Dorfstr./Enhartingerstraße: GP 4752 und 4751, rechts und links des Schutzweges bei den kleinen Grünflächen	Plakat - Format DIN A1
8	Kleinköstendorf, Bushaltestelle an der L 206 Kdf. Landesstraße GP 5057/3, Bereich neben Bushaltestelle	Plakat - Format DIN A1
9	Spanswag, Dorfmitte GP 4804, nördlicher Bereich bei der Dorflinde	Plakat - Format DIN A1
10	Weng, Bahnhofsbereich GP 5495/1, Bereich Grüninsel bei Straßenlaterne	Plakat - Format DIN A1
11	Tödtleinsdorf, Löschteich GP 136/2, Bereich auf dem Feuerlöschteich	Plakat - Format DIN A1
12	Tödtleinsdorf, Dorfmitte - Grüninsel GP 181, Bereich gegenüber Objekt Tödtleinsdorf 3	Plakat - Format DIN A1

Auf allen anderen öffentlichen Flächen frei aufgestellte Plakatständer und angebrachte Plakate werden ohne Verständigung des Aufstellers sofort und auf Kosten des Aufstellers durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Köstendorf entfernt.

Es wird keine Haftung für Beschädigungen dieser Einrichtungen übernommen, die durch die Entfernung und den Abtransport entstehen.

IV.

Form und Anzahl der Plakate, Aufstellungs- und Entfernungszeiten

Plakate dürfen die max. Größe – Format DIN A1 (Hochformat, Breite 600 mm und Höhe 850 mm) aufweisen. Pro Aufstellungsplatz dürfen gleichzeitig max. 4 Plakatständer und jeweils nur 1 Plakatständer von derselben Veranstaltung aufgestellt sein.

Aufstellung: frühestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung

Entfernung: spätestens 3 Tage nach dem Veranstaltungstermin

Werden die Plakatständer nicht innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung weggeräumt, so werden diese ohne Verständigung des Aufstellers sofort und auf Kosten des Aufstellers durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Köstendorf entfernt.

Es wird keine Haftung für Beschädigungen dieser Einrichtungen übernommen, die durch die Entfernung und den Abtransport entstehen.

V.

Transparentwerbung

Eine Transparentwerbung ist nur für Veranstaltungen in der Gemeinde Köstendorf möglich und muss im kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde liegen. Die Aufstellungsdauer ist dem Punkt IV. zu entnehmen. Es dürfen jedoch keine Werbetransparente aufgestellt werden.

VI.

Wegweiser und Hinweisschilder

Wegweiser-Tafeln für Veranstaltungen können 1 Tag vor und während der Veranstaltung aufgestellt werden.

Hinweisschilder, die zur Auffindung von Baustellen dienen, müssen in ihrer Beschaffenheit, Lage und Größe so gestaltet sein, dass sie zur Auffindung von Zielen und nicht der Werbung dienen.

Wegweiser- und Hinweisschilder sind in der Art und Weise aufzustellen, dass weder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs behindert noch das Ortsbild gestört wird.

VII.

Sonstiges

Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden, wie überhaupt das Plakatieren innerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Liegenschaften, auch wenn sie zeitweise jedermann zugänglich sind, und das Anschlagen von Druckwerken in den Vereinsvitrinen oder an Schaufenstern und Eingangstüren von nicht leerstehenden Geschäftsräumen, Gastronomiebetrieben und von öffentlich zugänglichen Einrichtungen von Gebietskörperschaften und Vereinen durch die darüber Verfügungsberechtigten bzw. mit deren Zustimmung wird durch die vorstehenden Richtlinien nicht berührt.

Ausgenommen von den vorstehenden Richtlinien sind:

- Wahlplakate während der Zeit von 8 Wochen vor bis 1 Woche nach dem Termin von allgemeinen Wahlen; Wahlplakate = Ankündigungen und Werbeanlagen von Wählergruppen, die sich an der Werbung für die Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder zu den satzungsgebundenen Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretung beteiligen. Dies gilt sinngemäß bei der Wahl des Bundespräsidenten sowie Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften.
- Plakate und Ankündigungen der Pfarre Köstendorf im Bereich der Eingänge in den Friedhofsbereich

- jene 6 Stück Fahnenmasten, welche sich bei den „Zugängen“ zum Dorfplatz von Köstendorf befinden und zu bestimmten Anlässe (z.B. Adventmarkt) mit Ankündigungs- und Werbefahnen versehen werden
- Baustellenabzäunungen, Baustellentafeln und Baustellenhinweise auf Fassaden oder Schutznetzen vor Fassaden, die auf der zu bebauenden Liegenschaft situiert sind und zu Werbezwecken verwendet werden, auf die Dauer der Bauführung

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Wolfgang Wagner e.h.

Hinweis:

Alle übrigen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) und dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz anzeige- bzw. bewilligungspflichtigen Ankündigungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt (z.B. Ankündigungsanlagen, Werbetafeln, Leuchtreklame, Transparente, udgl.).